

- 58 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2017**
- 59 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und des dazu gehörigen Gewerbesteuerermessbescheides**
- 60 Interessensbekundungsverfahren**
- 61 Bekanntmachung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG**

58 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. mit Beschluss vom 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 166.726.220 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 168.889.764 EUR |
| Umfang der internen Leistungsverrechnungen | 6.110.066 EUR |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 160.746.326 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 155.170.730 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.637.730 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf | 18.105.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 646.610 EUR aus dem Programm der Landesregierung „Gute Schule 2020“ aufgenommen.

§ 3

| | |
|--|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 6.214.500 EUR |
|--|---------------|

§ 4

| | |
|---|---------------|
| Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. | 2.163.544 EUR |
|---|---------------|

§ 5

| | |
|--|----------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. | 15.000.000 EUR |
|--|----------------|

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 170 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 360 v.H. |

§ 7

Entfällt.

§ 8

Stellen mit kw-Vermerk fallen bei Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers weg.
Werden Stellen mit ku-Vermerk frei, sind sie vor der Wiederbesetzung in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.04.2017. Der Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 24.05.2017 von der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, (Referat Finanzen) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 01.06.2017

DER BÜRGERMEISTER

gez. Frank Schneider

59 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und des dazu gehörigen Gewerbesteuermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 12.06.2017 über das Veranlagungsjahr 2015, Kassenzzeichen: 20.06936.7 sowie der dazu gehörige Gewerbesteuermessbescheid für Herrn Javier Canada Garcia, Leopold-Gmelin-Str. 90, 51061 Köln, kann nicht zugestellt werden, weil der Steuerpflichtige mit unbekanntem Ziel verzogen ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 14.06.2017 bis 28.06.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. bekannt gemacht.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld. Referat Steuern und Abgaben, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Langenfeld, den 12.06.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Birgit Kubny

60 Interessensbekundungsverfahren

Die Stadt Langenfeld sucht geeignete freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe welche – bevorzugt gemeinsam mit einem Investor – den Bau und Betrieb neu zu errichtenden Kindertageseinrichtungen im Langenfelder Stadtgebiet umsetzen möchten.

Als kreisangehörige Stadt zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf wächst Langenfeld stetig weiter, viele Neubaugebiete lassen gerade Familien in die 59.000 Einwohner große Stadt zuziehen.

Zum heutigen Tag gibt es in Langenfeld 25 Kindertageseinrichtungen, wovon elf Einrichtungen in städtischer Trägerschaft sind, die anderen Kindertageseinrichtungen verteilen sich auf sieben weitere Träger. Insgesamt werden zurzeit knapp 1.900 Kinder in den KiBiz Gruppenformen I, II und III betreut. Darüber hinaus bieten die Tagesmütter und Tagesväter mehr als 150 Plätze für die Kleinsten an.

Dieses plurale Trägerangebot soll weiter gestärkt werden. Hierfür hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Langenfeld in dem aufgestellten Kindergartenbedarfsplan nach § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplan) weiteren Bedarf für zwei viergruppige Kindertageseinrichtungen für das Stadtgebiet festgestellt. Die zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder unter und über drei Jahre, sollen spätestens ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 mit KiBiz-geförderten Plätzen in Betrieb gehen. Eine entsprechende Betriebserlaubnis ist durch den Träger beim Landschaftsverband Rheinland als zuständiges Landesjugendamt zu beantragen. Die entsprechenden Vorgaben des SGB VIII und des KiBiz sind entsprechend einzuhalten.

Zwei entsprechende geeignete Baugrundstück, die in städtischem Eigentum stehen, wurden ausgewählt, und können von der Stadt erworben werden. Es handelt sich um die Standorte Robert-Koch-Straße und Jansenbusch in Langenfeld. Auch andere Standorte auf privaten Grundstücken sind möglich.

Folgende Anforderungen sind hierbei durch den Träger zu erfüllen und im Interessensbekundungsverfahren zu belegen:

- Mehrjährige Erfahrung im Bereich des Betriebs von Kindertageseinrichtungen nach KiBiz NRW oder vergleichbaren anderen Landesgesetzen.
- Einhaltung der gesetzlichen baulichen, konzeptionellen und finanztechnischen Anforderungen nach SGB VIII und KiBiz sowie den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland und der Unfallkasse NRW
- Bereitschaft zur Kooperation mit den anderen in Langenfeld tätigen Trägern, der Kindertagespflege und dem Jugendamt der Stadt Langenfeld und Beteiligung an der örtlichen Kita Anmeldesoftware
- Bereitschaft, die Aufnahmekriterien bedarfsorientiert nach den jährlichen und mittelfristen Bedürfnissen aus dem Kindergartenbedarfsplan und überkonfessionell zu gestalten
- den nach § 20 KiBiz festgelegten Trägeranteil dauerhaft selbst zu tragen.

- Interesse an einem langfristigen Engagement in Langenfeld insbesondere wegen der Zweckbindung von 20 Jahren bei Beantragung von Investitionskostenzuschüssen

Interessierte Träger werden gebeten bis zum 07. Juli 2017 beim Referat Kindertageseinrichtung, Schule und Sport Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Über den Ausgang des Verfahrens entscheiden die örtlichen politischen Gremien.

Sollten über entsprechende Förderprogramme des Bundes oder des Landes NRW Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, würde die Stadt Langenfeld diese Beantragung als örtliches Jugendamt befürworten.

Eine Erstattung der Kosten, die den Interessenten durch die Erarbeitung der einzureichenden Unterlagen entstehen, erfolgt nicht. Dieses Interessensbekundungsverfahren unterliegt nicht den Anforderungen der VOL/VOB. Es lassen sich hieraus keinerlei Ansprüche insbesondere im Sinne einer Auftragsvergabe ableiten.

Ihr Ansprechpartner: Referat Kindertageseinrichtung, Schule und Sport Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, kita@langenfeld.de oder 02173/794-3301

61 Bekanntmachung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den **Härtebereich** des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,29 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,25 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

Zur Orientierung:

| | |
|----------------------|--|
| Härtebereich weich: | weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH) |
| Härtebereich mittel: | 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14° dH) |
| Härtebereich hart: | mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH) |

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

| Zusatzstoff | Grenzwert nach Aufbereitung mg/l | Messwert TWA mg/l | Messwert Hochbehälter mg/l |
|---------------------------------|--|-------------------------|----------------------------------|
| Natriumortho- und Polyphosphate | - | 2,91 | 2,15 |
| Halbgebrannter Dolomit | - | - | - |

Langenfeld, den 13. Juni 2017